

Montagebedingungen der **MONTRAG** Aktiengesellschaft

Stand Januar 2013

1. Geltungsbereich:

Diese Montagebedingungen gelten für Montagen, welche durch die **MONTRAG** Aktiengesellschaft (nachfolgend **MONTRAG** genannt) übernommen worden sind, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind.

2. Montagepreis:

- 2.1. Die Montage wird gemäß einem vorher abgegebenen Angebot oder nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
- 2.2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne MwSt., die der **MONTRAG** zusätzlich in der gesetzlichen Höhe zu vergüten ist sowie, wenn nicht anders angegeben, ohne Versicherungszuschlag. Dieser richtet sich nach Werk und Umfang des Montageobjektes und wird separat angeboten.

3. Mitwirkung des Auftraggebers:

- 3.1. Der Auftraggeber hat das Montagepersonal bei der Durchführung der Montage auf seine Kosten zu unterstützen.
- 3.2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende, spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt umgehend die **MONTRAG** von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er den Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter der **MONTRAG** den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

4. Technische Hilfeleistung des Auftraggebers:

- 4.1 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellen der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Montageleiters der **MONTRAG** zu befolgen. Die **MONTRAG** übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters der **MONTRAG** entstanden, so gelten Abschnitt 7 und Abschnitt 8.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs-, Fundament- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge (z.B. Hebezeuge, Kompressoren), sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und – stoffe (Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmaterial, Schmiermittel, Brennstoffe, Treibseile und Treibriemen).
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
 - e) Bereitstellung notwendiger trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport der Montageteile am Montageplatz, Schutz der Montagestelle und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.

- g) Bereitstellung geeigneter diebessicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit und sanitärer Einrichtung) und erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Gegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
- 4.2. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankunft des Montagepersonals der **MONTRAG** begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen der Montage erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.
- 4.3. Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist die **MONTRAG** nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche der **MONTRAG** unberührt.

5. Montagefrist, Montageverzögerung:

- 5.1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist.
- 5.2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie den Eintritt von Umständen, die von der **MONTRAG** nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein.
- 5.3. Erwächst dem Auftraggeber in Folge Verzuges der **MONTRAG** ein Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5% , im Ganzen aber höchstens 5% vom Montagepreis für denjenigen Teil, der von der **MONTRAG** zu montierenden Anlage, der in Folge der Verspätung nicht rechtzeitig genutzt werden kann. Setzt der Auftraggeber die **MONTRAG** unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung, und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich auf Verlangen der **MONTRAG** in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.
- 5.4. Weitere Ansprüche wegen Verzug bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.3. dieser Bedingungen.

6. Abnahme:

- 6.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Gegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist die **MONTRAG** zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.
- 6.2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden der **MONTRAG**, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
- 6.3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung der **MONTRAG** für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

7. Mängelansprüche:

- 7.1. Nach Abnahme der Montage haftet die **MONTRAG** für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet 7.5. und Abschnitt 8 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat.
- 7.2. Die Haftung der **MONTRAG** besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist.
- 7.3. Bei etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung der **MONTRAG** vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der **MONTRAG** für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die **MONTRAG** sofort zu verständigen ist, oder wenn die **MONTRAG** – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von **MONTRAG** Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- 7.4. Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die **MONTRAG** – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Bestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte, einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung der **MONTRAG** eintritt.
- 7.5. Lässt die **MONTRAG** – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Auftraggeber nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt 8.3. dieser Bedingungen.

8. Haftung der MONTRAG, Haftungsausschluss:

- 8.1. Wird bei der Montage ein von **MONTRAG** geliefertes Montageteil durch Verschulden der **MONTRAG** beschädigt, so hat dieser es nach seiner Wahl auf seine Kosten wieder in Stand setzen zu lassen oder neu zu liefern.
- 8.2. Wenn durch Verschulden der **MONTRAG** der montierte Gegenstand vom Auftraggeber in Folge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitungen für Bedienung und Wartung des montierten Gegenstandes – nicht vertragsmäßig verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte 7 und 8.1 und 8.3.

- 8.3. Für Schäden, die nicht am Montagegegenstand selbst entstanden sind, haftet die **MONTRAG** - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
- a) bei Vorsatz
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers, der Organe oder leitender Angestellter
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat
 - e) im Rahmen einer Garantiezusage
 - f) soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen - oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die **MONTRAG** auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, im letzteren Fall begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

9. Verjährung:

Alle Ansprüche des Auftraggebers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 8.3. a) bis d) und f) gelten die gesetzlichen Fristen. Erbringt die **MONTRAG** die Montageleistung an einem Bauwerk und verursacht er dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen.

10. Ersatzleistungen des Auftraggebers:

Werden ohne Verschulden der **MONTRAG** die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt, oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

11. Anwendbares Recht, Gerichtsstand:

- 11.1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen der **MONTRAG** und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.2. Gerichtsstand ist das für den Sitz der **MONTRAG** zuständige Gericht. Die **MONTRAG** ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.
- 11.3. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der **MONTRAG** Aktiengesellschaft